ANLAGE 7

# BEBAUUNGSPLAN NR. 22.6

## "SPIEL- (BOLZ-)PLATZ EMSAUE"

## DER STADT GREVEN

- Textform -

Gemäß §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) i.V.m. §§ 2, 2a, 8, 9 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) beschließt der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 2o.9.1977 für den unter § 1 beschriebenen Geltungsbereich folgende Satzung:

### § 1
### Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet wird von einer Teilfläche des Grundstückes der Flur 1o5, Flurstück 56, in einer Größe von ca. 2.3oo qm gebildet. Diese Fläche liegt südöstlich des Rückhaltebeckens/ Schöpfwerkes und nördlich des alten Emsweges. Die genaue Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Lageplan i.M. 1:1ooo, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### § 2
### Art der Ausweisung

(1) Die gesamte unter § 1 beschriebene Bebauungsplanfläche wird als öffentliche Grünfläche mit der Nutzungsart "Spiel- (Bolz-)platz" gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG festgesetzt.

(2) Der Bolzplatz ist mit einer sicht- und lärmabschirmenden Bepflanzung aus standortgerechten Gehölzen und Sträuchern zu umgeben.

### § 3
### Erschließungsmaßnahme

Die Zuwegung des Spielplatzes erfolgt über einen Verbindungsweg zwischen der Erschließungsstraße zum Hallenbad und dem alten Emsweg über diesen selbst.

### § 4
### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der von der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 BBauG auszusprechenden Genehmigung rechtsverbindlich.

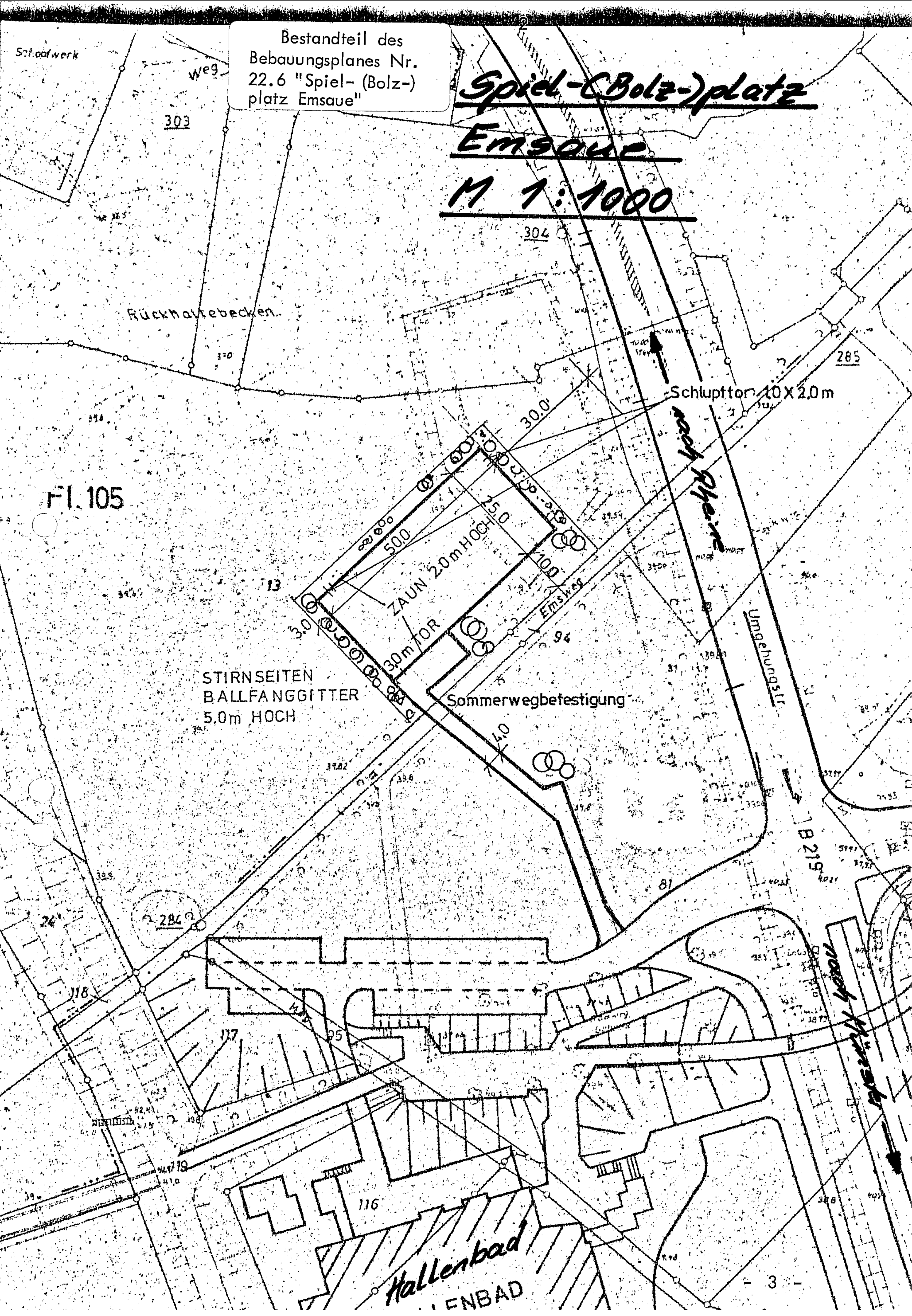
Bestandteil des
Bebauungsplanes Nr.
22.6 "Spiel- (Bolz-)
platz Emsaue"
Spiel-(Bolz-)platz
Emsaue
M 1:1000
Schoolwerk
Weg
303
304
Rückhaltebecken
285
Schlupftor 1,0 x 2,0 m
nach Rheine
30,0
Fl. 105
50,0
25,0
ZAUN 2,0 m HOCH
10,0
13
3,0
3,0 m TOR
Emsweg
94
STIRNSEITEN
BALLFANGGITTER
5,0m HOCH
Sommerwegbefestigung
4,0
Umgehungsstr.
B 219
81
284
118
117
95
119
116
nach Münster
Hallenbad
LENBAD

Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des vorstehenden Bebauungsplans mit Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6. 196o (BGBl.I.S. 341) in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 25.5. 1976 beschlossen.
Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan im Vorentwurf gem. § 2 Abs. 5 BBauG angenommen.

Greven, den 25.5.1976

Becker-Wildenroth
1. stellv. Bürgermeister

Averhaus
Schriftführer

Hülsbusch
Ratsherr

Vorentwurfsverfahren

Gemäß § 2 Abs. 5 BBauG vom 23.6.196o (BGBl.I.S. 341) wurde mit Schreiben der Stadt Greven vom 12.8.1976 -61/6-22-o3/22.6- das Vorentwurfsverfahren durchgeführt.

Greven, den 12.8.1976

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
i.A.

Entwurfsbeschluß

Vorstehender Bebauungsplan und die dazugehörende Begründung sind im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 2o.9.1977 aufgestellt worden. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Greven, den 2o.9.1977

Wähning
Bürgermeister

Schreiber
Schriftführer

Frede
Ratsherr

Ortsübliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 2o.9.1977

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) i.V.m. §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV.NW. 2o23) sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Greven vom 27.8.1975 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 15 vom 29.8. 1975) wurde der Beschluß des Rates vom 2o.9.1977 im Amtsblatt der Stadt

Greven Nr. 17/77 vom 13.1o.1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Greven, den 13.1o.1977

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
i.A.

Offenlegung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 2o.9.1977 hat dieser Bebauungsplan zusammen mit der Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 9.11. bis einschl. 9.12.1977 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung war im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 18/77 vom 31.1o. 1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Greven, den 12.12.1977

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
i.A.

Satzungsbeschluß

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV.NW. 2o23) sowie der §§ 2, 2a,8,9 und 1o BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 7.3.1978 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Greven, den 7.3.1978

Wähning
Bürgermeister

Rottkord
Schriftführer

Hidding
Ratsherr

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom
genehmigt worden.

Münster, den Der Regierungspräsident

Genehmigung durch Fristablauf am 16.8.78; siehe auch Verfg. des RP vom 17.8.78.

Rechtsverbindlichkeit

Dieser Plan liegt zusammen mit der Begründung gem. § 12 BBauG seit dem 5.10.1978 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 26/78 , Erscheinungstag: 5.10.1978 , ortsüblich bekanntgemacht worden. Es erging auch ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 44c Abs. 3 und 155a BBauG.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Greven, den 5.10.1978

Bürgermeister